

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin
Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

79. Jahrgang Nr. 21

Berlin, den 29. Juli 2023

03227

20.4.2023	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Luisenstadt“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	266
	2130-3-216; 2130-3-36; 2130-3-109; 2130-3-108	
20.4.2023	Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Kreuzberg-Nord“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin	270
	2130-3-217; 2130-3-149	
5.7.2023	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 5-129 B/64 im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst	272
12.7.2023	Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin	273
	753-1-18	
18.7.2023	Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-95 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof	275
18.7.2023	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf	276
19.7.2023	Sechste Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin.	277
	2230-1-3; 2230-1-48; 2230-1-11; 2230-1-8	

Wolters Kluwer Deutschland GmbH
Wolters-Kluwer-Straße 1 • 50354 Hürth
Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post AG

Herausgeber:
 Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:
 Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin
 Telefon: 030/9013 3380, Telefax: 030/9013 2000
 E-Mail: gvbl@senjustva.berlin.de
 Internet: www.berlin.de/senjustva

Verlag und Vertrieb:
 Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth
 Telefon: 02233/3760-7000, Telefax 02233/3760-7201
 Kundenservice: Telefon 02631/801-2222,
 E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com
 www.wolterskluwer.com, www.wolterskluwer.de

Druck:
 Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

Bezugspreis:
 Vierteljährlich 18,65 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten. Der angewandte Steuersatz beträgt 7% für das Printprodukt und 19% für die Online-Komponente. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.
 Preis dieses Heftes 3,20 €

Erhaltungsverordnung

gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Luisenstadt“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

Vom 20. April 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Verordnung gilt jeweils für das in den Anlagen zu dieser Verordnung eingegrenzte Gebiet „Luisenstadt“. Die Innenkanten der grünen durchgezogenen Linien bilden die Gebietsgrenzen. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Entsprechend der Anlage 1 wird das Gebiet zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Baugesetzbuchs abgegrenzt durch die Bezirksgrenze, die Köpenicker Straße, die Pfuëlstraße und die Ortsteilgrenze mit Ausnahme des Grundstücks Cuvrystraße 50–54, Schlesische Straße 33–34 als nördliche Begrenzung, den Landwehrkanal im Osten, das Paul-Lincke- und Fraenkelufer im Süden sowie die Böcklerstraße, die rückwärtigen Grundstücksgrenzen des Segitzdammes mitsamt den Grundstücken Wassertorstraße 3 und 4, Ritterstraße 125, Ritterstraße 2, 2A, 2B, 3, 4–5 und Prinzessinnenstraße 30, die Prinzessinnenstraße bis zur gedachten Verlängerung der Luckauer Straße und die Luckauer Straße als westliche Begrenzung.

(3) Entsprechend der Anlage 2 wird das Gebiet zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs abgegrenzt durch die Waldemarstraße, den Leuschnerdamm, den Bethaniendamm, die Adalbertstraße, die Waldemarstraße, den Mariannenplatz, durch die Bezirksgrenze, die Köpenicker Straße, die Pfuëlstraße und die Ortsteilgrenze mit Ausnahme des Grundstücks Cuvrystraße 50–54, Schlesische Straße 33–34 als nördliche Begrenzung, den Landwehrkanal im Osten, das Paul-Lincke- und Fraenkelufer im Süden sowie den Erkelenzdamm, die Prinzessinnenstraße bis zur gedachten Verlängerung der Luckauer Straße und die Luckauer Straße als westliche Begrenzung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes auf Grund seiner städtebaulichen Gestalt (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer

1 des Baugesetzbuchs) bedürfen in dem in § 1 Absatz 2 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen der Genehmigung.

(2) Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs) bedürfen in dem in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 4

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 3 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 Buchstabe a oder b des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf Grundstücke, auf denen Vorhaben nach § 26 Nummer 3 des Baugesetzbuchs errichtet werden sollen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Verordnungen außer Kraft:

- Verordnung über die Erhaltung der städtebaulichen Eigenart sowie der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des

Gebietes „Luisenstadt“ im Bezirk Kreuzberg von Berlin vom 30. Mai 1995 (GVBl. S. 486), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 489) geändert worden ist,

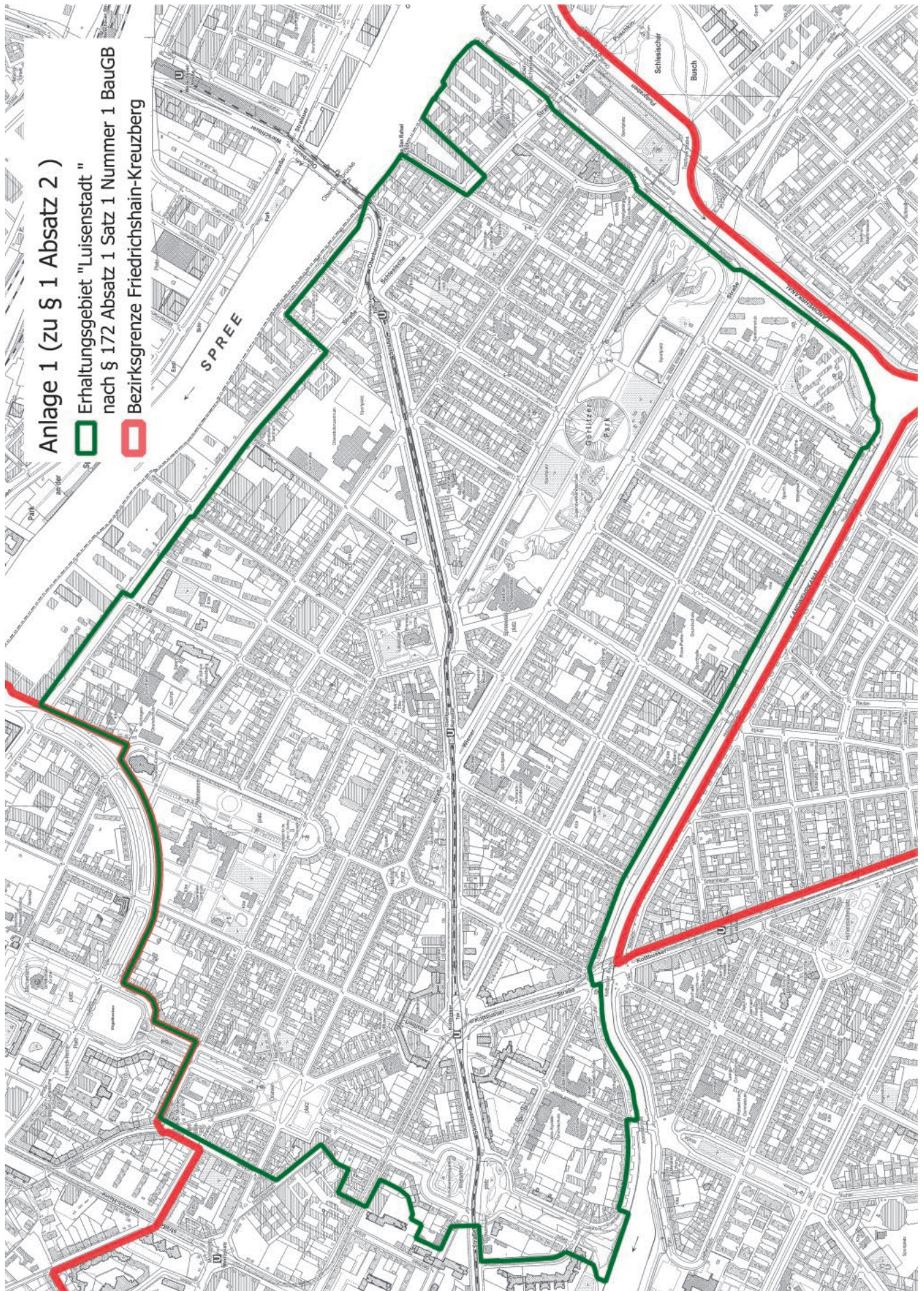
- Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Luisenstadt/Bethaniendamm“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 18. September 2006 (GVBl. S. 1032) und
- Erhaltungsverordnung gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB für das Gebiet „Luisenstadt/Segitzdamm“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 18. September 2006 (GVBl. S. 1030)

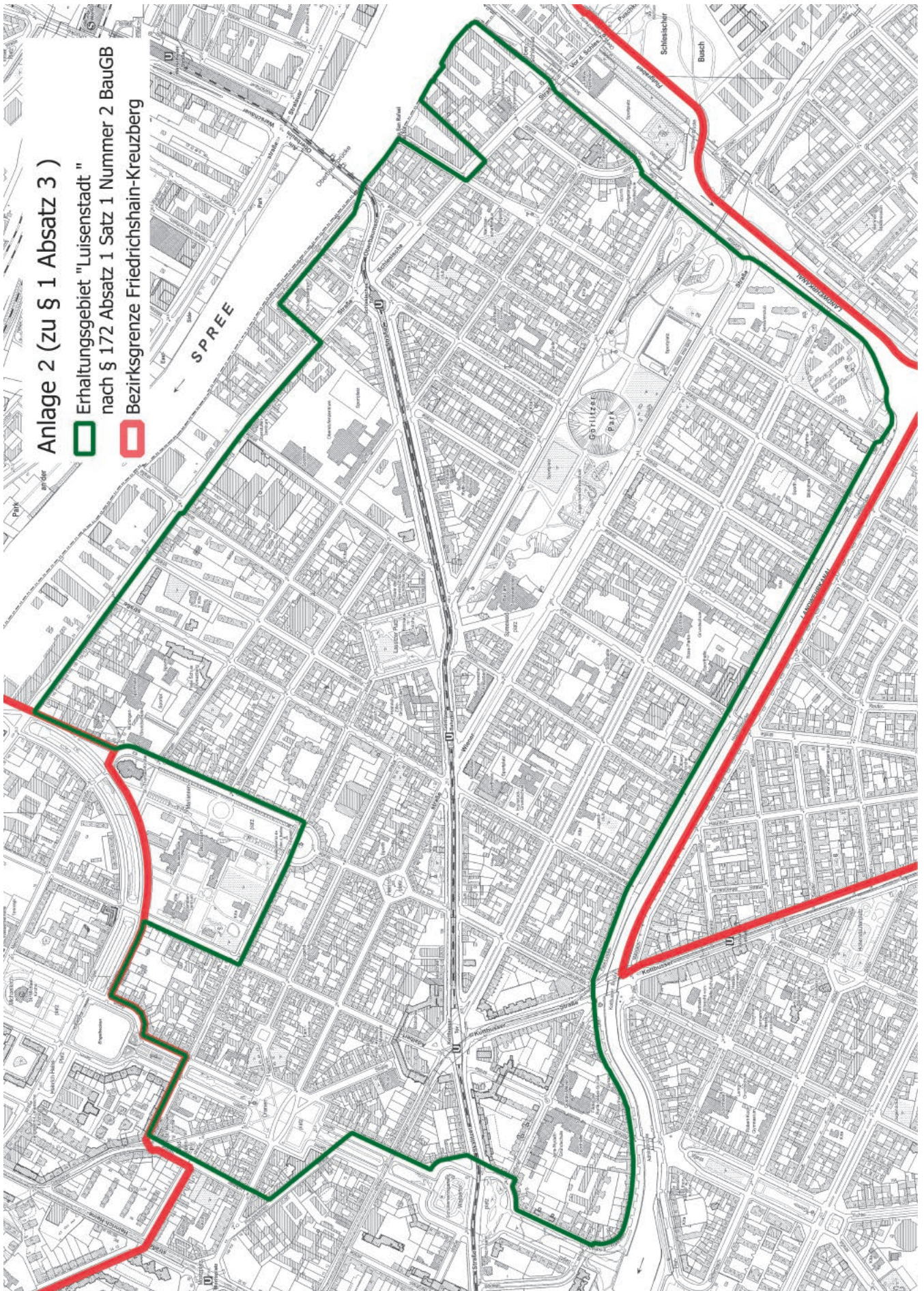
Berlin, den 20. April 2023

Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

C. H e r r m a n n
Bezirksbürgermeisterin

Florian S c h m i d t
Bezirksstadtrat für Bauen,
Planen, Kooperative Stadt-
entwicklung





Erhaltungsverordnung
gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs
für das Gebiet „Kreuzberg-Nord“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin
 Vom 20. April 2023

Auf Grund des § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch § 16 des Gesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin:

§ 1

Geltungsbereich

Die Verordnung gilt für das in der Anlage zu dieser Verordnung eingegrenzte Gebiet „Kreuzberg-Nord“ in den Grenzen der Lobeckstraße und Prinzenstraße im Osten, dem Landwehrkanal im Süden, der Großbeerenstraße und Stresemannstraße bis hin zum Segitzdamm im Westen und der Anhalter Straße, Puttkamerstraße, Besselstraße, Lindenstraße, Ritterstraße, Alten Jakobstraße, Stallschreiberstraße sowie Sebastianstraße im Norden.

Die Innenkante der grünen durchgezogenen Linie bildet die Gebietsgrenze. Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Gegenstand der Verordnung

Zur Erhaltung der Zusammensetzung der Wohnbevölkerung (§ 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs) bedürfen in dem in § 1 bezeichneten Gebiet der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung baulicher Anlagen der Genehmigung.

§ 3

Zuständigkeit

Die Durchführung der Verordnung obliegt dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin.

§ 4

Unbeachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
3. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Friedrichshain-

Kreuzberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 und 2 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 3 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage im Geltungsbereich dieser Verordnung ohne die dafür nach § 2 erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Absatz 1 Nummer 4 des Baugesetzbuchs ordnungswidrig und kann gemäß § 213 Absatz 3 des Baugesetzbuchs mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 6

Ausnahmen

§ 2 ist nicht auf Grundstücke anzuwenden, die den in § 26 Nummer 2 Buchstabe a oder b des Baugesetzbuchs bezeichneten Zwecken dienen und nicht auf Grundstücke, auf denen Vorhaben nach § 26 Nummer 3 des Baugesetzbuchs errichtet werden sollen. Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin unterrichtet die Bedarfsträger dieser Grundstücke von dieser Verordnung. Beabsichtigt ein Bedarfsträger dieser Grundstücke ein Vorhaben im Sinne von § 2, hat er dies dem Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin anzuzeigen.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

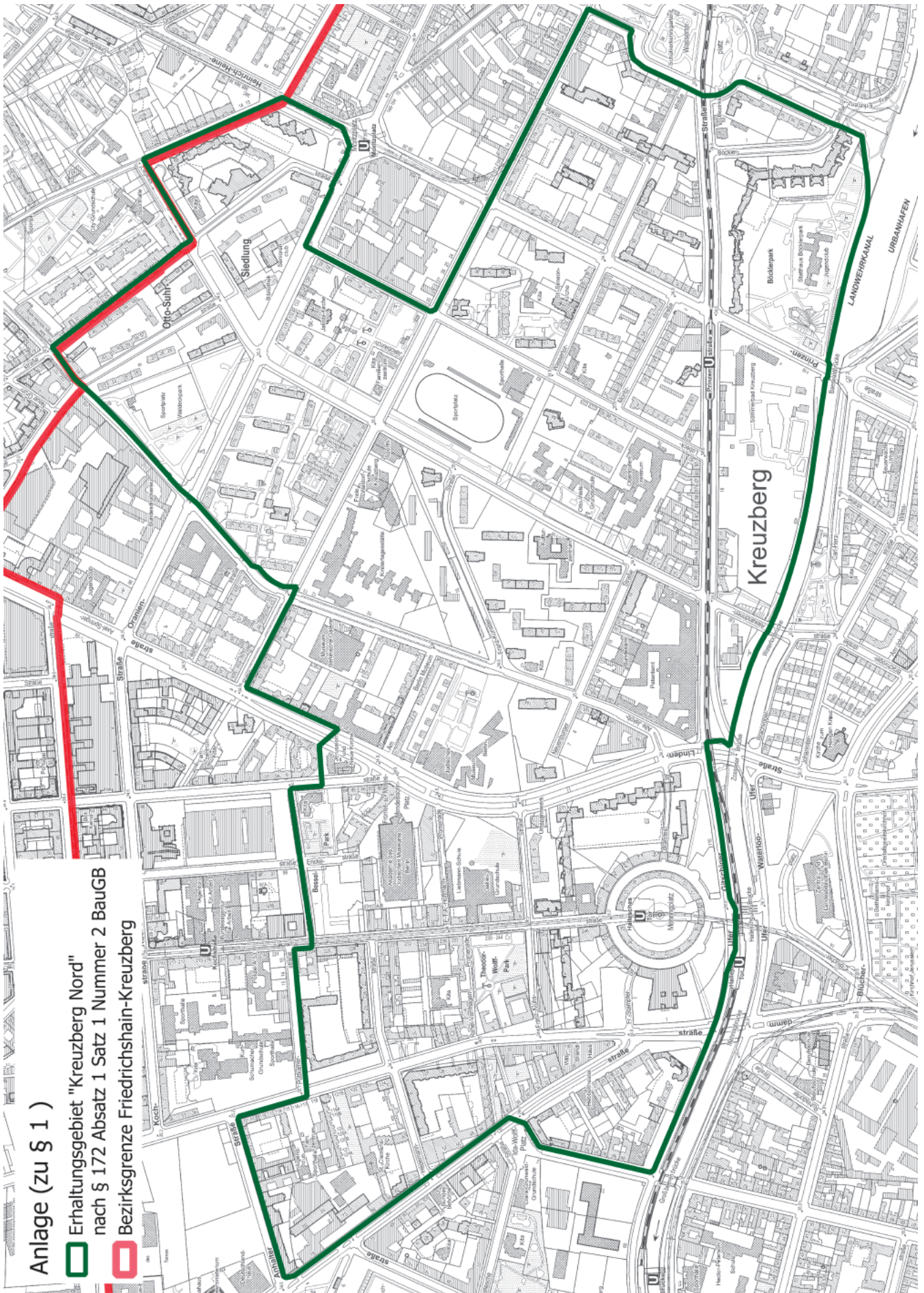
Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung gemäß § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Baugesetzbuchs für das Gebiet „Südliche Friedrichstadt“ im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin vom 16. Juni 2017 (GVBl. S. 310), geändert durch Verordnung zur Gebietsänderung und Umbenennung in „Kreuzberg-Nord“ am 28. November 2017 (GVBl. S. 672), außer Kraft.

Berlin, den 20. April 2023


Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg von Berlin

C. H e r r m a n n
 Bezirksbürgermeisterin

F l o r i a n S c h m i d t
 Bezirksstadtrat für Bauen,
 Planen, Kooperative Stadt-
 entwicklung



Anlage (zu § 1)

-  Erhaltungsgebiet "Kreuzberg Nord" nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 BauGB
-  Bezirksgrenze Friedrichshain-Kreuzberg

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre 5-129 B/64
im Bezirk Spandau, Ortsteil Haselhorst

Vom 5. Juli 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Spandau von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 13. April 2022 (GVBl. S. 180) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 8. August 2024 verlängert.

§ 2

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Spandau von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 2023

Bezirksamt Spandau von Berlin

Frank B e w i g
Bezirksbürgermeister

Thorsten S c h a t z
Bezirksstadtrat

Sechste Verordnung zur Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin¹

Vom 12. Juli 2023

Auf Grund des § 28 Absatz 3 des Berliner Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357, 2006 S. 248, 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt:

Artikel 1 Änderung der Landesschiffahrtsverordnung Berlin

Die Landesschiffahrtsverordnung Berlin vom 27. April 1988 (GVBl. S. 91), die zuletzt durch Verordnung vom 4. März 2019 (GVBl. 219) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 16b wird wie folgt gefasst:
„§ 16b Inhalte und Benutzerinnen und Benutzer“
 - b) Die Angabe zu § 16c wird wie folgt gefasst:
„§16c Pflichten der Anbieterinnen und Anbieter“
 2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Das Komma und die Wörter „soweit Hafenverordnungen nicht abweichende Vorschriften enthalten“ werden gestrichen.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:
„Hafenverordnungen können ergänzende Vorschriften enthalten.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird nach dem Wort „gelten“ das Wort „insbesondere“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - cc) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123).“
 3. § 2a wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Den Dienstkräften der Schifffahrtspolizeibehörde, der Polizei und sonstiger Behörden obliegen die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs sowie die Verhütung von der Schifffahrt ausgehender Gefahren und schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Im Rahmen der Durchführung ihrer Aufgaben sind diese Dienstkräfte berechtigt, Fahrzeuge und schwimmende Anlagen zu betreten, zu besichtigen und auf ihnen mitzufahren. Die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder Mitglieder der Besatzung haben auf Anforderung beim Anbordkommen und Vonbordgehen in schifffahrtsüblicher Weise behilflich zu sein.“
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Eigentümer, der Schiffsführer und der“ durch die Wörter „Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Wörter „Schiffsführer und Aufsichtspflichtiger“ durch die Wörter „die Schiffsführerin oder der Schiffsführer und Aufsichtspflichtige“ ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Zur Auskunft Verpflichtete können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichnete Angehörige der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Binnenschifferpatentverordnung vom 15. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3066)“ durch die Wörter „Binnenschiffspersonalverordnung vom 26. November 2021 (BGBl. I S. 4982, 5204)“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Binnenschifferpatentverordnung“ durch das Wort „Binnenschiffspersonalverordnung“ ersetzt.
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Schiffsführerin oder der Schiffsführer oder, sofern ein Ausrüstungsverhältnis besteht, Ausrüsterinnen oder Ausrüster eines Fahrzeuges dürfen nicht anordnen oder zulassen, dass eine Person das Fahrzeug führt, die nicht im Besitz der erforderlichen Fahrerlaubnis (Abs. 1 bis 3) ist oder gegen die die Aussetzung der Erlaubnis gemäß §§ 91 bis 95 Binnenschiffspersonalverordnung vollziehbar angeordnet wurde.“
 5. In § 10 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Höchstfahrgeschwindigkeiten“ durch das Wort „Höchstgeschwindigkeiten“ ersetzt.
 6. In § 14 Absatz 3 werden die Wörter „feste und flüssige Abfallentsorgung“ durch die Wörter „Entsorgung fester, flüssiger und gasförmiger Abfälle“ ersetzt.
 7. In § 16 werden das Komma nach der Angabe „(BGBl. I S. 2585)“ und die Wörter „das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert worden ist,“ gestrichen.
 8. § 16b wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Benutzer“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Benutzerinnen und Benutzer der Binnenschiffahrtsinformationsdienste sind alle Nutzergruppen wie die Schiffsführerin oder der Schiffsführer, Betriebspersonal der Binnenschiffahrtsinformationsdienste, Betreiberinnen oder Betreiber von Schleusen, Brücken, Umschlaganlagen, Termi-

¹ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG des Rates (ABl. L 345 vom 27.12.2017, S. 53), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2021/1233 (ABl. L 274 vom 30.7.2021, S. 52) geändert worden ist, und der Umsetzung der Delegierten Richtlinie (EU) 2020/12 der Kommission vom 2. August 2019 zur Ergänzung der Richtlinie (EU) 2017/2397 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Standards für Befähigungen und entsprechende Kenntnisse und Fertigkeiten, für praktische Prüfungen, für die Zulassung von Simulatoren und für die medizinische Tauglichkeit (ABl. L 6 vom 10.1.2020, S. 15).

- nals und Häfen, Wasserstraßenverwaltungen, Personal in Unfallbekämpfungszentren der Rettungsdienste, Flottenmanagerinnen und Flottenmanager, in der Verladung, bei der Absendung oder dem Empfang tätige Personen, Frachtmaklerinnen und Frachtmakler sowie Ausrüsterinnen und Ausrüster.“
9. § 16c wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden vor dem Wort „Anbieter“ die Wörter „Anbieterinnen und“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Der Hafenernehmer oder der Betreiber der Umschlagstelle“ durch die Wörter „Wer einen Hafen oder eine Umschlagstelle betreibt,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 werden vor dem Wort „Benutzern“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt und nach der Angabe „(ABl. EU Nr. L 255 S. 152; Nr. L 344 S. 52)“ werden die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 2 werden vor dem Wort „Benutzern“ die Wörter „Benutzerinnen und“ eingefügt.
10. In § 19 Absatz 2 werden die Wörter „der Vermieter nachweist“ durch die Wörter „Vermieterinnen und Vermieter nachweisen“ ersetzt.
11. § 20 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Antragsteller“ die Wörter „Antragstellerinnen und“ eingefügt.
 - b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die auf Grund der Verordnung über die Eignung und die Befähigung zum Führen von Motor- und Segelbooten auf den Gewässern in Berlin vom 27. Juli 1976 (GVBl. S. 1675) erteilten Fahrerlaubnisse gelten im Land Berlin fort.“
12. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 und Absatz 4 werden vor dem Wort „Schiffsführer“ jeweils die Wörter „Schiffsführerin oder“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „Eigentümer oder Ausrüster“ durch die Wörter „Eigentümerin oder Eigentümer oder Ausrüsterin oder Ausrüster“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 5 Buchstabe h wird das Wort „fortbewegen“ durch die Wörter „fortbewegt werden“ ersetzt.
 - c) In Absatz 6 werden die Wörter „Unternehmer oder Betreiber“ durch die Wörter „Unternehmerin oder Unternehmer oder Betreiberin oder Betreiber“ ersetzt.
13. In § 22 wird nach den Wörtern „und in den §§“ die Angabe „2a,“ eingefügt.
14. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Schiffahrtskanal“ die Wörter „(Alte Fahrt)“ eingefügt.
 - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Müggelspree ab Kilometer 11,85 bis Landesgrenze“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 12. Juli 2023

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr,
Klimaschutz und Umwelt
Manja Schreiner

Verordnung
über die Festsetzung des Bebauungsplans 7-95
im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof

Vom 18. Juli 2023

Auf Grund des § 10 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 und mit § 11 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578), verordnet das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin:

§ 1

Der Bebauungsplan 7-95 vom 24. März 2022 mit Deckblättern vom 13. Dezember 2022 und 2. Juni 2023 für die Grundstücke Röblingstraße 90/162, Attilastraße 46-59 sowie die Flurstücke 127, 130, 133 und 135 der Flur 9 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof, wird festgesetzt.

Er ändert teilweise den durch Verordnung über die Festsetzung des Bebauungsplans XIII-B1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof vom 12. Juli 2005 (GVBl. S. 431) festgesetzten Bebauungsplan, des Bebauungsplans XIII-B1-1 im Bezirk Tempelhof-Schöneberg, Ortsteil Tempelhof vom 6. Mai 2014 (GVBl. S. 140) festgesetzten Bebauungsplan.

§ 2

Die Urschrift des Bebauungsplans kann bei der für die Vermessung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes, beglaubigte Abzeichnungen des Bebauungsplans können bei der für die Stadtplanung zuständigen Abteilung des Bezirksamtes kostenfrei eingesehen werden.

§ 3

Auf die Vorschriften über

1. die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche (§ 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuchs) und
2. das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 44 Absatz 4 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist werden die in Satz 1 Nummer 1 bis 3 genannten Verletzungen oder Fehler gemäß § 215 Absatz 1 des Baugesetzbuchs und die in Satz 1 Nummer 4 genannte Verletzung gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2023

Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg von Berlin

M. Steuckardt
stellvertretender
Bezirksbürgermeister

Eva Majewski
Bezirksstadträtin
für Stadtentwicklung und
Facility Management

Verordnung
über die Verlängerung der Veränderungssperre IX-121-1B/33 im Bezirk
Charlottenburg-Wilmersdorf, Ortsteil Wilmersdorf

Vom 18. Juli 2023

Auf Grund des § 16 Absatz 1 und des § 17 Absatz 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist, in Verbindung mit § 13 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), das zuletzt durch Artikel 1 des Sechsten Änderungsgesetzes vom 14. Oktober 2022 (GVBl. S. 578) geändert worden ist, verordnet das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin:

§ 1

Die durch Verordnung vom 14. Juni 2022 (GVBl. S. 391) erlassene Veränderungssperre wird um ein Jahr bis zum 18. August 2024 verlängert.

§ 2

(1) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die im Gesetz zur Ausführung des Baugesetzbuchs enthalten sind, gemäß § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs unbeachtlich wird, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 18. Juli 2023

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

K. B a u c h
Bezirksbürgermeisterin

Ch. B r z e z i n s k i
Bezirksstadtrat

Sechste Verordnung
zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin
 Vom 19. Juli 2023

Auf Grund von § 29 Absatz 6, § 30 Absatz 5, § 31 Absatz 4 und § 32 Absatz 4 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

Artikel 1
Änderung der Vierten Verordnung
zur Änderung von Vorschriften
für berufliche Schulen im Land Berlin

In Artikel 6 Satz 2 der Vierten Verordnung zur Änderung von Vorschriften für berufliche Schulen im Land Berlin vom 21. September 2021 (GVBl. S. 1181) wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2025“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung der Berufsfachschulverordnung

Die Berufsfachschulverordnung vom 14. Juli 2009 (GVBl. S. 327), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und in Satz 2 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „Klassenarbeit, die nicht durch eine Ersatzleistung gemäß Absatz 2 ersetzt werden darf,“ eingefügt.
 - c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
2. In § 22 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 20 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
 - d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und in Satz 1 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
 - e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 3
Änderung der Berufsschulverordnung

Die Berufsschulverordnung vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 54), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juli 2019 (GVBl. S. 479) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.
2. § 9 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ergebnisse der Klassenarbeiten und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 5 Absatz 2 gehen zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein. Sofern in einem Fach oder Lernfeld in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis dieser Klassenarbeit abweichend von Satz 1 mindestens zu einem Drittel und höchstens zur Hälfte in die Leistungsbewertung ein.“
3. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „¹¹⁾“ eingefügt.
 - b) In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - c) Folgende Fußnote 11 wird angefügt:

„¹¹⁾ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 4
Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung
für die Fachoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Fachoberschule vom 17. Januar 2006 (GVBl. S. 49), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Dezember 2021 (GVBl. 2022 S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Klassenarbeiten können durch

 1. Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 2. andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - b) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 20 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
3. § 21 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 17 Absatz 2“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz wird angefügt:

„Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“

4. In § 76 Absatz 1 Nummer 1 wird vor den Wörtern „und der“ die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
5. Anlage 4 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „⁷“ eingefügt.
 - In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Sozialkunde“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeitform“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 – 2⁶“ ersetzt.
 - In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - Die folgenden Fußnoten 6 und 7 werden angefügt:
⁶ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
⁷ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“
3. § 17 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- In Satz 2 werden nach dem Wort „Klassenarbeiten“ die Wörter „und etwaiger Ersatzleistungen gemäß § 12 Absatz 2“ eingefügt.
 - Folgender Satz wird angefügt:
 „Sofern in einem Fach in einem Schulhalbjahr nur eine Klassenarbeit geschrieben worden ist, geht das Ergebnis der Klassenarbeit abweichend von Satz 2 zu einem Drittel in die Leistungsbewertung ein.“
4. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- In der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“ wird nach dem Wort „Schulhalbjahr“ die Angabe „⁴“ eingefügt.
 - In den Zeilen „Naturwissenschaften (je Fach)“, „Politikwissenschaft und Geschichte“, „Fachrichtungsbezogener Unterricht: b) andere Fächer“ und „Wahlpflichtunterricht je Fach“ wird in der Spalte „Mindestzahl im Schulhalbjahr“, Unterspalte „Vollzeit“, Unterspalte „alle anderen Halbjahre“ jeweils die Angabe „2“ durch die Angabe „1 – 2³“ ersetzt.
 - In Fußnote 1 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 3“ ersetzt.
 - Die folgenden Fußnoten 3 und 4 werden angefügt:
³ In Fächern mit mehr als 120 Unterrichtsstunden im Schuljahr sind zwei Klassenarbeiten und in Fächern mit 120 oder weniger Unterrichtsstunden im Schuljahr ist mindestens eine Klassenarbeit pro Schulhalbjahr zu schreiben. Sofern Pflichtfächer auch als Wahlpflichtfächer unterrichtet werden, müssen die Stunden des Wahlpflichtunterrichts mitberücksichtigt werden. Die Anzahl der Klassenarbeiten wird von der Gesamtkonferenz festgelegt.
⁴ Sofern in einem Schulhalbjahr lediglich eine Klassenarbeit geschrieben wird, darf diese nicht durch eine Ersatzleistung ersetzt werden.“

Artikel 5

Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufsoberschule vom 6. März 2005 (GVBl. S. 141), die zuletzt durch Artikel 21 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Klassenarbeiten können durch
 - Projektarbeiten und deren Präsentation oder
 - andere geeignete Formen der Leistungsüberprüfung, zu denen auch praktische Leistungen zählen,
 ersetzt werden.“
 - Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.
2. In § 16 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft. Artikel 1 tritt am 31. Juli 2023 in Kraft.

Berlin, den 19. Juli 2023

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Manja Schreiner

Senatorin für die Senatorin
für Bildung, Jugend und Familie

